

(4) Die ausgesonderten Flächen sind, wenn darüber Vermehrungsverträge abgeschlossen wurden, gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 151) von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen.

#### § 2

(1) Eine Freigabe der nach § 1 Abs. 1 vorgesehenen Samenträgerfläche zur Futtermutzung darf nur erfolgen, wenn kein angemessener Samenretrag zu erwarten ist und in gleichem Umfang innerhalb der Gemeinden bzw. des Kreises andere geeignete Flächen gemäß § 1 Abs. 2 zur Samennutzung herangezogen werden.

(2) Die Freigabe der Samenträgerfläche zur Futtermutzung nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung des Rates des Kreises.

#### § 3

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder sind für die gemäß § 1 festgesetzten Samenträgerflächen von Futterpflanzen verantwortlich und haben eine laufende Kontrolle durchzuführen.

(2) Dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist monatlich, erstmalig am 30. Juni 1951 und letztmalig am 31. Oktober 1951 über den Umfang der Samenträgerflächen, kreisweise in Fruchtarten aufgeschlüsselt und unterteilt in Soll- und Istfläche, zu berichten.

#### § 4

Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben den Bauern durch Beratung, Veröffentlichung in der Presse und Rundfunk die notwendige Aufklärung über Pflege, Ernte- und Druschmaßnahmen zu geben. Die VdgB (BHG) und die DSG-Handelszentrale sind für die Beratungen mit heranzuziehen.

#### § 5

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, soweit nicht durch andere Bestimmungen eine höhere Strafe festgesetzt ist.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Scholz  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.

Vom 4. Mai 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 (GBl. S. 410) wird für das Gebiet

der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

#### I.

Ausgabe und Belieferung der Hausbrandkarten

1. Folgende Hausbrandkarten werden ausgegeben:

Hausbrand-Grundkarte HG I

für Haushalte mit 1 Person,

Hausbrand-Grundkarte HG II

für Haushalte mit 2 Personen,

Hausbrand-Grundkarte HG III

für Haushalte mit 3 und 4 Personen,

Hausbrand-Grundkarte HG IV

für Haushalte mit 5 und mehr Personen.

Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B

an Empfänger der Lebensmittelzusatzkarte A/B,

Hausbrand-Zusatzkarte HZ-C

an Empfänger der Lebensmittelzusatzkarte C,

Hausbrand-Zusatzkarte HZ-D

an Empfänger der Lebensmittelzusatzkarte D,

Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K

an Kinder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind,

Hausbrand-Zusatzkarte HZ-SZ

an Tbc-Kranke.

2. a) Die Ausgabe der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten erfolgt durch die zuständige Kartenstelle, von der die Bezugsberechtigten die Lebensmittelkarten für den Monat Januar 1951 erhalten haben,

b) Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Hausbrandkarte erwerben, erhalten die Hausbrandkarte von derjenigen Kartenstelle, von der sie erstmalig Lebensmittelkarten beziehen.

3. Die Berechtigung zum Bezug der Hausbrandkarte ist von der Kartenstelle wie folgt zu prüfen:

a) Für die Ausgabe der Grundkarte:

Durch Überprüfung der Personenzahl des Haushalts in Übereinstimmung mit den von der Kartenstelle für den Monat Januar 1951 ausgegebenen Lebensmittelkarten.

b) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-A/B, HZ-C, HZ-D:

Durch Feststellung der für Monat Januar 1951 ausgegebenen Lebensmittel-Zusatzkarten.

c) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-K: Durch Feststellung des Geburtsdatums.

d) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-SZ: Durch Vorlage einer Bescheinigung der Tbc-Fiirsorgestelle.

4. a) Arbeiter und Angestellte, die ständig in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt mit wenigstens 2 Personen führen, eine Hausbrand-Grundkarte entsprechend der zum